

**Amt für Gemeinden**  
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
Telefax 032 627 23 62  
agem@vd.so.ch  
www.agem.so.ch

Gemäss Verteiler

**Thomas Steiner**  
Leiter Gemeindefinanzen  
Telefon 032 627 23 59  
thomas.steiner@vd.so.ch

16. Januar 2008

## **Neues Stromversorgungsgesetz (StromVG) des Bundes: Fragen und Antworten zum Anpassungsbedarf in der Rechnungslegung bei den Gemeinden**

### **1 Ausgangslage**

Die Gesetzgebung zur Liberalisierung der Stromversorgung in der Schweiz wurde per 1. Januar 2008 durch den Bund in Kraft gesetzt. Die Marktöffnung für den Vertrieb von Elektrizität erfolgt in zwei Stufen: Ab 1.1.2008 mit der Wahlfreiheit des Stromproduzenten für Endverbraucher über 100'000 kWh (rund 50'000 Verbrauchsstätten), ab dem Jahr 2013 für alle übrigen Endverbraucher (Privathaushalte). Von den 900 Energieversorgungsunternehmen der Schweiz stehen zahlreiche Betriebe im Eigentum der Gemeinden.

Alle Energieversorgungsunternehmen (EVU) werden u.a. verpflichtet, neben dem finanziellen Rechnungswesen, neu ein betriebliches Rechnungswesen (Kostenrechnung) einzuführen: Nach Artikel 10 des StromVG muss u.a. der Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsfeldern (u.a. Vertrieb, Dienstleistungen) entflochten (Unbundling) werden.

Das Rechnungsmodell der Gemeinden gründet auf dem Gemeindegesetz (GG). Mit Blick auf das neue Stromversorgungsgesetz, respektive auf die darin formulierten Vorschriften zur Rechnungslegung, stellen sich Fragen zum Umsetzungsbedarf bei den kommunalen Betreibern von Elektrizitätswerken.

## 2 Fragen und Antworten

### A) Welche Gemeinden sind von den neuen Regelungen des StromVG betroffen?

Alle Gemeinden des Kantons, welche Eigentümer von Elektrizitätswerken sind (Produktion, Vertrieb/Handel, Netzbetrieb). Es können zwei Gruppen unterschieden werden:

Gruppe	Beschreibung	Handlungsbedarf StromVG?	Gemeinden
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinden, welche ihre Netze verkauft haben.</li> <li>Lokale Genossenschaften, welche Elektranetze auf den Gemeindeterritorien aufgebaut haben und betreiben</li> <li>Mit dem privaten Netzbetreiber besteht ein Konzessionsvertrag für die Nutzung und Durchleitung von elektrischer Energie auf dem Gemeindeterritorium.</li> </ul>	Nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Balsthal, Schönenwerd (Netzeigentum ATEL/AVAG)</li> <li>Gemeinden der Bezirke Dorneck, Thierstein (Netzeigentum Energie Birseck Münchenstein EBM)</li> <li>Bettlach, Selzach, Gänsbrunnen, Welschenrohr, Rüttenen, Rechterswil, Deitingen, Oensingen, (Netzeigentum AEK)</li> <li>Thaler Gemeinden (Genossenschaft Elektra Thal/ Mümliswil-Ramiswil), Wolfwil (Genossenschaft Elektra Wolfwil) u.a.</li> </ul>
<b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinden, welche im Eigentum der Elektrizitätsnetze sind und/oder als Zwischenhändler elektrische Energie kaufen und an ihre Endverbraucher weiterverkaufen.</li> <li>Für diese gemeindeeigenen EVU bestehen unterschiedliche Rechtsformen.</li> <li>Gemeinden, welche im Eigentum der Elektrizitätsnetze sind, jedoch keine eigene Tarifhoheit besitzen. Strom an- und -verkauf erfolgt durch Dritte.</li> <li>Für den Energieeinkauf wurden Partnerschaften mit den Stromproduzenten wie AEK, ATEL, BKW-FM, Onyx-Energie u.a. vereinbart.</li> </ul>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Städtische und kommunale Betriebe (öffentlich-rechtliche Unternehmen) wie Regio Solothurn, SWG, sbo, EW Derendingen, EV Biberist, HEnergie Härkingen, Energieversorgung Egerkingen</li> <li>Unselbständige Werke (Spezialfinanzierungen) wie Neuendorf, Fulenbach und andere Gäuer Gemeinden</li> <li>Eigentum, Betrieb und Unterhalt von Elektranetzen, ohne Tarifhoheit: Gerlafingen, Kriegstetten, Lommiswil, Langendorf, Luterbach, Subingen und Zuchwil</li> <li>Privatrechtliche Gesellschaften wie in Däniken, Dulliken, Obergösgen, Gretzenbach</li> </ul>

### B) Welche Rechnungslegungsvorschriften kommen zur Anwendung?

Rechtsform	Vorschriften Rechnungslegung
Öffentliche Aufgabe „Betrieb und Unterhalt Elektra-Netz“, ohne Gebührenhoheit (keine Spezialfinanzierung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnungsmodell HRM1 nach Gemeindegesetz (§ 137 Abs. 2) und Handbücher mit den Ausführungsbestimmungen des Amtes für Gemeinden (Finanzbuchhaltung)</li> <li>StromVG</li> </ul>
Spezialfinanzierung (unselbständiges Werk) nach § 151 Gemeindegesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnungsmodell HRM1 nach Gemeindegesetz (§ 137 Abs. 2) und Handbücher mit den Ausführungsbestimmungen des Amtes für Gemeinden (Finanzbuchhaltung)</li> <li>StromVG</li> </ul>
Öffentlich-rechtliches Unternehmen nach § 158 ff Gemeindegesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnungsmodell HRM1 nach Gemeindegesetz (§ 137 Abs. 2) und Handbücher mit den Ausführungsbestimmungen des Amtes für Gemeinden (Finanzbuchhaltung)</li> <li>Freiheitsgrade soweit in rechtsetzendem Reglement (Statuten) geregelt</li> <li>StromVG</li> </ul>
Privatrechtliche Aktiengesellschaft nach 620ff Obligationenrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnungslegung nach Obligationenrecht</li> <li>StromVG</li> </ul>

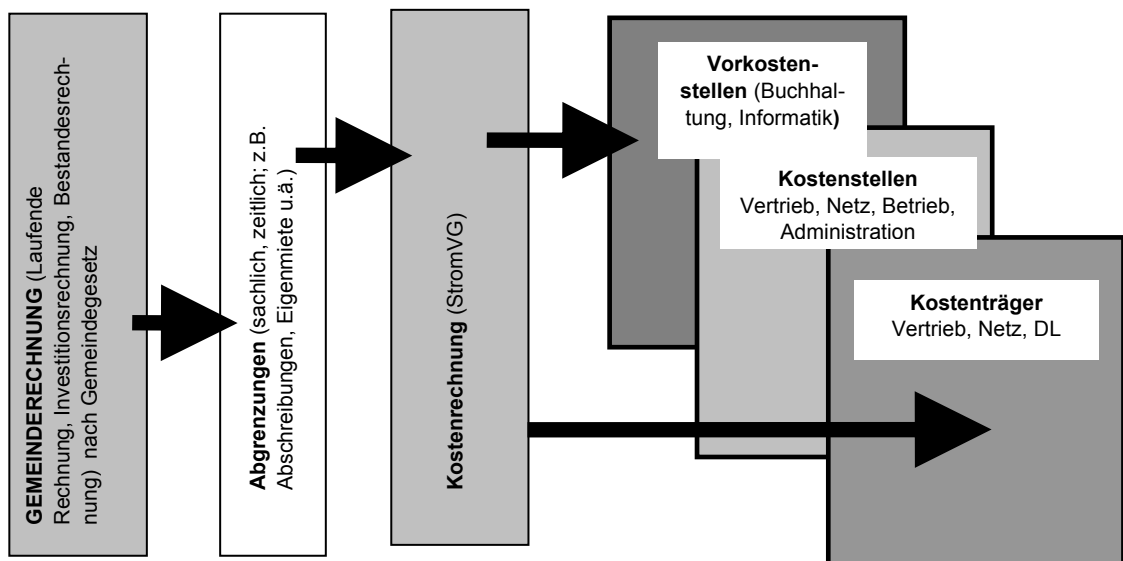
### C) Welche finanziellen Sachverhalte sind nach StromVG umzusetzen?

Es gilt folgende Bereiche zu regeln:

Bereich	Beschreibung	Folge
<b>Vornahme einer Entflechtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufschlüsselung Tarife nach Netznutzung, Energielieferung, Abgabe und Leistungen an das Gemeinwesen</li> <li>Das Tarifelement „Netznutzung“ muss nach betriebswirtschaftlicher Kalkulation bestimmt werden</li> <li>Das Netz muss buchhalterisch separat geführt werden (Kostenstelle)</li> </ul>	Kostenstellenrechnung: Vertrieb, Netz, u.a.
<b>Berechnung Netznutzungsentgelt (NNE)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berechnung des NNE auf der Grundlage der               <ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebskosten</li> <li>Kalkulatorische Abschreibungen (Lineare Methode)</li> <li>Kalkulatorische Zinsen</li> </ul> </li> </ul>	Kalkulation
<b>Netzbewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vornahme einer betriebswirtschaftlichen Bewertung des Netzes auf der Grundlage der Anschaffungskosten, der Fremdkapital- und Eigenkapitalkosten</li> </ul>	Anlagewerte sind zu führen

### D) Inwieweit behält das Rechnungsmodell (HRM1) im Bereich des Elektrageschäftes im Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften des StromVG weiterhin seine Gültigkeit?

- Das Gemeindegesetz macht Vorschriften zur Führung des finanziellen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung, FIBU), welche unverändert ihre Gültigkeit haben. Allfällige Anpassungen des Kontenplans HRM1 sind vorbehalten.
- Das Stromversorgungsgesetz macht solche bezüglich des betrieblichen Rechnungswesens (Betriebsbuchhaltung, BEBU u.ä.). Die Abweichungen sind in Form von sachlichen und zeitlichen Abgrenzungen zu führen.
- Gemäss Art. 12 StromVG haben die EVU wichtige betriebliche Eckdaten wie Netznutzungstarife, Umsatz Netznutzungsentgelte, Elektratartarife u.ä. offen zulegen. Gegenfalls können diese Informationen im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt werden.



**E) Kann das abgeschriebene Verwaltungsvermögen „Elektra“ in der Gemeindefinanzrechnung aufgewertet werden?**

- Nein. Grundsätzlich sind Anlagen des Verwaltungsvermögens in der Gemeindefinanzrechnung (Finanzbuchhaltung/Spezialfinanzierung) oder eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens nicht aufwertbar. Die bisherigen Elektraanlagen sind in der Bestandesrechnung unverändert zum Buchwert zu bilanzieren. Eine betriebswirtschaftliche Bewertung dieser Anlagen hat in einer separaten Betriebsbuchhaltung zu erfolgen.
- Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen sind Freiheitsgrade zur Aufwertung im Zusammenhang mit Ausgabenauslagerungen im Rahmen der statutarischen Regelungen möglich.
- Bei privatrechtlichen Unternehmen gelten für die Bewertung der Aktiven und Passiven die entsprechenden privatrechtlichen Grundsätze.

**F) Was ist der Unterschied zwischen gemeindefinanzrechtlichen Abschreibungen und betriebswirtschaftlichen (kalkulatorischen) Abschreibungen?**

- Bei gemeindefinanzrechtlichen Abschreibungen handelt es sich um einen degressiven Satz, berechnet vom Buchwert. Bei den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen erfolgt eine lineare Abschreibung vom Anschaffungswert.
- Durch die Aufwertung der bisherigen Anlagen zu Anschaffungswerten entstehen "wiederkehrende Abschreibungen", welche in die Gebührenkalkulation (Tarifgestaltung) einfließen und somit beim Endverbraucher i.d.R. ein zweites Mal zur Anrechnung kommen.

**G) Welche besonderen Aspekte ergeben sich aus der gleichzeitigen Führung der Finanz- (Gemeindefinanzrechnung) und der Betriebsbuchhaltung (Kostenrechnung) bei einer Spezialfinanzierung Elektra?**

- Unterschiedliche Buchwerte, Betriebserfolge nach Gemeindefinanzrechnung und Kostenrechnung.
- Erhöhte Einlagen aufgrund betriebswirtschaftlich kalkulierter Tarife in das Spezialfinanzierungskapital, wobei als Faustregel gilt, dass dort die Eigenkapitalreserve bis 50% eines Gebührenerlöses betragen kann.
- Bei von der Gemeinde freiwillig geführten Spezialfinanzierungen Elektra (Spezialfinanzierung, welche aufgrund eines Gemeindebeschlusses und nicht aufgrund übergeordneter Gesetzgebung errichtet wurden<sup>1</sup>), sind Einlagen und Entnahmen zu Lasten respektive zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes ab 1. Januar 2008 (Zeitpunkt Einführung StromVG) zugelassen. Hingegen bleibt die Anrechnung solcher Transaktionen im Finanzausgleich vorbehalten.

**H) Was regelt der Konzessionsvertrag?**

Der Konzessionsvertrag regelt u.a. die Rechte und Pflichten bei der Benützung des öffentlichen Grundes zwischen der Gemeinde und dem EVU. Die Festlegung der Konzessionsgebühren ist Gegenstand der Vertragsvereinbarung. Der Konzessionsvertrag ist der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen.

<sup>1</sup> Gesetzliche Spezialfinanzierungen (vom Kanton zwingend vorgeschriebene Spezialfinanzierungen): Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Ersatzabgaben Zivildienstleistungen.

**I) Welche Auswirkungen sind aufgrund der Umsetzung des StromVG auf den Finanzausgleich zu erwarten?**

Konzessionsgebühren, Zinserträge, Gewinnablieferungen oder Beteiligungserträge von gemeindeeigenen EVU zu Gunsten der allgemeinen Gemeinderechnung verringern den anrechenbaren Steuerbedarf im Finanzausgleich.

**K) Welche Auswirkungen hat gegebenenfalls ein Netzverkauf auf den Finanzausgleich?**

Ein allfälliger Buchgewinn bei der Veräußerung der Anlagen verringert den anrechenbaren Steuerbedarf im Finanzausgleich.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Steiner  
Leiter Gemeindefinanzen

**Verteiler**

- Einwohnergemeinden zu Handen der kommunalen Energieversorger
- AEK, ATEL, EBM, Onyx-Energie, interessierte Beratungsfirmen (Versand Amt für Gemeinden)
- Amt für Gemeinden (5)